

TOP Ö 3.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 31.10.2024

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR									
1	820000	050000	Wirtschaftshof	Photovoltaikanlage Bauhof	0,00	0,00	135.275,67	1.833,32	-133.442,35	Umbuchung von Recyclinghof
1	859400	728003	Jenbacher Sozialzentrum	Entgelte externe Mitarbeiter und Fremdfir	100.000,00	0,00	124.261,60	7.419,95	-16.841,65	Leasingmitarbeiter, Psychologischer Dienst
					100.000,00	0,00	259.537,27	9.253,27	-150.284,00	

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Vertragsteilen

1. Marktgemeinde Jenbach,

vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates,
Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach

im Folgenden als „Dienstbarkeitsbestellerin“ bezeichnet,

2. Elektrizitätswerk Prantl GmbH & Co KG,

vertreten durch Geschäftsführer MMag. Christof Mallaun,
Kirchgasse 3, 6200 Jenbach

im Folgenden als „Dienstbarkeitsberechtigte“ bezeichnet.

Festgehalten wird, dass sich alle in dieser Urkunde angeführten Grundstücke bzw. Einlagezahlen in der Katastralgemeinde **87005 Jenbach** befinden.

Ia. Grundbuchstand

Die Marktgemeinde Jenbach ist Eigentümerin der Gst. 832/1, 831, 830, 829 und 828 jeweils in EZ 122, des Gst. 175 in EZ 241, der Gst. 174/4 und 177/1 jeweils in EZ 1 und des Gst. 1453 in EZ 123.

Die Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG ist Eigentümerin der Gst. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

Ila. Rechtseinräumung

Die Marktgemeinde Jenbach räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG als Eigentümerin der Gst. 177/2 und 177/3 und dessen Rechtsnachfolgern auf Gst. 832/1, 831, 830, 829 und 828 jeweils in EZ 122, auf Gst. 175 in EZ 241, auf Gst. 174/4 und 177/1 jeweils in EZ 1 und auf Gst. 1453 in EZ 123 die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges zum Krafthaus und zur Wasserfassung laut BEILAGE 1 (grau markiert) ein, welches Recht die Berechtigte annimmt.

Die Marktgemeinde Jenbach räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG als Eigentümerin der Gst. 177/2 und 177/3 und dessen Rechtsnachfolgern auf Gst. 832/1, 831, 830, 829 und 828 jeweils in EZ 122, auf Gst. 175 in EZ 241, auf Gst. 174/4 in EZ 1 und auf Gst. 1453 in EZ 123 die Dienstbarkeit der Trassenführung, der Unterwasserkanalleitungs-, Druckrohrleitungs-, Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung laut BEILAGE 2 (blau markiert), insbesondere das Recht die Anlagen in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern, umzubauen oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß das Grundstück durch die hierzu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt notwendigen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern, weiteres zu diesem Zweck Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, ein. Insbesondere die Errichtung und Instandhaltung von Festpunkten, die zur Druckrohrleitung gehören, sind zulässig. Die Marktgemeinde Jenbach räumt der Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG weiters die Dienstbarkeit der Unterlassung der Bautätigkeit auf einem 1,5 m breiten Streifen links und rechts der Rohrachse für die Unterwasserkanalleitung, die Druckrohrleitung und die Kabelleitung ein, welches Recht die Berechtigte hiermit annimmt.

Ib. Grundbuchstand

Die Marktgemeinde Jenbach ist Eigentümerin des Gst. 179/1 in EZ 122 und der Gst. 1306/2 und 1453 jeweils in EZ 123.

Die Firma Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG ist Eigentümerin des Gst. 179/6 in EZ 13.

IIb. Rechtseinräumung

Die Marktgemeinde Jenbach räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG als Eigentümerin des Gst. 179/6 und dessen Rechtsnachfolgern auf den Gst. 1306/2 und 1453 jeweils in EZ 123 die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zum Krafthaus und zur Wasserfassung laut BEILAGE 3 (grau markiert) ein, welches Recht die Berechtigte annimmt.

Die Marktgemeinde Jenbach räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger der Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG als Eigentümerin des Gst. 179/6 und dessen Rechtsnachfolgern auf Gst. 179/1 in EZ 122 und auf den Gst. 1306/2 und 1453 jeweils in EZ 123 die Dienstbarkeit der Trassenführung, Triebwasserzuleitungs-, Druckrohrleitungs-, der Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung laut BEILAGE 4 (blau markiert), insbesondere das Recht die Anlagen in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, in Stand zu halten, zu erneuern, umzubauen oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß das Grundstück durch die hierzu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt notwendigen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern, weiteres zu diesem Zweck Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, ein. Insbesondere die Errichtung und Instandhaltung von Festpunkten, die zur Druckrohrleitung gehören, sind zulässig. Die Marktgemeinde Jenbach räumt dem Elektrizitätswerk Prantl GesmbH & Co. KG weiters die Dienstbarkeit der Unterlassung der Bautätigkeit auf einem 1,5 m breiten Streifen links und rechts der Rohrachse für die Triebwasserzuleitung, die Druckrohrleitung und die Kabelleitung ein, welches Recht die Berechtigte hiermit annimmt.

III. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Elektrizitätswerk Prantl GmbH & Co KG getragen.

IV. Grundbuchseintragung

Sohin wird beiderseits ausdrücklich bewilligt, dass – auch nur über einseitiges Begehren eines Vertragsteiles – im Grundbuch 87005 Jenbach aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchamtshandlungen vorgenommen werden können:

In EZ 122 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges zum Krafthaus und zur Wasserfassung gemäß Vertragspunkt IIa. auf den Gst. 832/1, 831, 830, 829 und 828 zu Gunsten der Gst. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 241 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges zum Krafthaus und zur Wasserfassung gemäß Vertragspunkt IIa. auf Gst. 175 zu Gunsten der Gst. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 1 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges zum Krafthaus und zur Wasserfassung gemäß Vertragspunkt IIa. auf den Gst. 174/4 und 177/1 zu Gunsten der Gst. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 123 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges zum Krafthaus und zur Wasserfassung gemäß Vertragspunkt IIa. auf Gst. 1453 zu Gunsten der Gst. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 122 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trassenführung, der Unterwasserkanalleitungs-, Druckrohrleitungs-, Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung gemäß Vertragspunkt IIa. auf den Gst. 832/1, 831, 830, 829 und 828 zu Gunsten der Gst. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 241 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trassenführung, der Unterwasserkanalleitungs-, Druckrohrleitungs-, Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung gemäß Vertragspunkt IIa. auf GSt. 175 zu Gunsten der GSt. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 1 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trassenführung, der Unterwasserkanalleitungs-, Druckrohrleitungs-, Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung gemäß Vertragspunkt IIa. auf GSt. 174/4 zu Gunsten der GSt. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 123 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trassenführung, der Unterwasserkanalleitungs-, Druckrohrleitungs-, Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung gemäß Vertragspunkt IIa. auf GSt. 1453 zu Gunsten der GSt. 177/2 und 177/3 jeweils in EZ 225.

In EZ 123 die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrweges zum Krafthaus und zur Wasserfassung gemäß Vertragspunkt IIb. auf den GSt. 1306/2 und 1453 zu Gunsten GSt. 179/6 in EZ 13.

In EZ 122 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trassenführung, Triebwasserzuleitungs-, Druckrohrleitungs-, der Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung gemäß Vertragspunkt IIb. auf GSt. 179/1 zu Gunsten GSt. 179/6 in EZ 13.

In EZ 123 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Trassenführung, Triebwasserzuleitungs-, Druckrohrleitungs-, der Energiekabel-, Steuerkabel- und Datenkabelführung gemäß Vertragspunkt IIb. auf den GSt. 1306/2 und 1453 zu Gunsten GSt. 179/6 in EZ 13.

Jenbach, am

Jenbach, am

Für die Marktgemeinde Jenbach

Dietmar Wallner
Bürgermeister

Ing. Christian Wirtenberger
1. Bürgermeister-Stellvertreter

DI Bernhard Stöhr
2. Bürgermeister-Stellvertreter

Unterfertigt gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2024

Gemeinderatsitzung vom 19.11.2024
Anträge laut § 41 TGO

Grünschnittabgabe

Sachverhalt:

Im neuen Recyclinghof stellt sich die Grünschnittabgabe suboptimal dar und wirkt mehr improvisiert denn überlegt geplant.

Die Zufahrt ist nicht optimal, bei mehreren abladenden Personen gleichzeitig bilden sich Staus und gegenseitige Blockaden.

Ein Einwurf in den Container von der gleichen Standhöhe aus ist nicht mehr zeitgemäß.

Dies führt unter anderem dazu, dass Grünschnitt teilweise vor dem Container entsorgt wird. In weiterer Folge sind die Bürger dann gezwungen, durch den nassen, mitunter modernden Grünschnitt zum eigentlichen Container zu gelangen. Viele verzichten darauf und es wird verständlicherweise weiterer Grünschnitt vor dem Container abgelagert.

Überbordender Grünschnitt mit Ästen ist in Kombination mit der genannten Platznot dann auch geeignet, Autos zu zerkratzen.

Gesamthaft stellt die aktuelle Grünschnittabgabe kein für einen modernen Recyclinghof würdiges und adäquates System dar. Um unseren Bürgern höchstmöglichen Komfort zu bieten, besteht Handlungsbedarf.

Auch für unsere Mitarbeiter bedeutet die derzeitige Situation vermeidbaren Arbeitsaufwand, um den Bereich einigermaßen sauber und zugänglich zu halten.



Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat möge den zuständigen Ausschuss beauftragen, am jetzigen oder einem anderen Standort in Zusammenarbeit mit einem Planer ein zeitgemäßes Grünschnittentsorgungskonzept zu entwickeln und so mehr Komfort für unsere Bürger zu schaffen.

Gerne beteiligt sich unsere Fraktion an diesen Überlegungen.

Barbara Wiedler
[Signature]

Gemeinderatsitzung vom 19.11.2024
Anträge laut § 41 TGO

komfortablerer Containerzugang

Sachverhalt:

Im neuen Recyclinghof sind als Absturzsicherung zu den Containern hin Betonwände mit einer Höhe von 1,20m errichtet worden. Aus den einschlägigen Richtlinien ergibt sich eine Mindesthöhe von lediglich 90cm.

Bei einigen Containern stellt zwar der Container an sich die maßgebliche Höhe dar. Die Verwendung geeigneterer Container sollte in Abstimmung mit dem jeweiligen Entsorger aber kein Problem darstellen.

Gerade für kleinere oder auch für ältere Personen erschweren diese 30cm zusätzliche nicht notwendige Höhe das Befüllen der Container enorm.

Der Gemeindeführung war das Problem bereits während der Bauphase bekannt. Leider wurde nicht reagiert. Eine Lösung ist aber auch jetzt noch möglich, wenngleich sicherlich etwas teurer. Um unseren Bürgern bestmögliches Service bieten zu können, sollten diese Investitionen getätigt werden.



Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, gegenständliche Betonwände auf die sicherheitstechnisch notwendige Höhe kürzen zu lassen.

Barbara Wiedler

[Signature]

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 19.11.2024

Anträge laut § 41 TGO

Regioflink und Regiobus

Sachverhalt:

Wir alle sind in Jenbach bestrebt, das Mobilitätsangebot für alle Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Die Einführung eines neuen Dienstes erzeugt viele Fragen. Anhand dieser sollen die Bedürfnisse der Bevölkerung und notwendige Anpassungen veranlasst werden:

Die Kürzung der Linie 1 des Dorfbusses erfolgte für uns alle, aber besonders für dessen regelmäßige Nutzer überraschend und auch entgegen den Aussagen der Gemeindeführung.

Die Argumentation, dass sich VVT-Angebote nicht konkurrenzieren dürfen, würde dazu führen, dass der gesamte Dorfbusverkehr in Jenbach in Frage gestellt werden könnte.

Ein zweiter Punkt betrifft die Verpflichtung zur Angabe einer Kredit/Debitkarte bei der Registrierung in der VVT-Regioflink-App. Es gibt für uns keinen triftigen Grund, dass Inhaber von Zeittickets eine Kredit/Debitkartennummer hinterlegen müssen. Für Personen, die das nicht wollen oder können und Barzahlung bevorzugen, wird damit der Zugang zum Angebot erschwert.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Buslinie 1 des Regiobus möge so schnell als möglich wieder in der gewohnten Linienführung und Frequenz verkehren.
Nach einem Jahr Parallelbetrieb Regiobus und Regioflink mögen die Nutzerzahlen evaluiert werden. Sollte daraus ein Bedarf zur Adaptierung der Regiobuslinien abgeleitet werden können, sind die dadurch möglichen finanziellen Einsparungspotentiale zu beziffern.
Der Zuständige Ausschuss möge dann über Nutzerzahlen und mögliche Einsparungen beraten und dem Gemeinderat berichten.
- 2) Die verpflichtende Hinterlegung einer Kredit/Debitkarte bei der Einrichtung der VVT-Regioflink App in eine freiwillige Hinterlegung der Kredit/Debitkartennummer zu ändern und die entsprechenden Maßnahmen mit dem VVT zu besprechen und zu veranlassen.



